

## Ergänzende Qualitätsanforderungen gemäß § 6b Abs. 2 HmbKHG im Fachgebiet Neurochirurgie

Beschlossen Ende 2016

**1 Zweck:** Ergänzende Qualitätsanforderungen auf Basis § 6b Abs. 2 (HmbKHG).

**2 Ziel:** Gewährleistet und weiter verbessert werden soll eine qualitativ hochwertige Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Leistungen, die der **Neurochirurgie** zuzuordnen sind. Eine neurochirurgische Klinik oder Abteilung, die ohne Einschränkungen im Krankenhausplan ausgewiesen ist, muss in der Lage sein, das gesamte Spektrum der Neurochirurgie abzudecken, d. h. auch Behandlungen bei allen intrakraniellen und intraspinalen Indikationen und das mit den gebotenen Hilfstechnologien und Interaktionsdisziplinen.

### **3 Konzeptioneller Rahmen**

- Aus der Krankenhausplanung der FHH und den Feststellungsbescheiden der BGV ergibt sich, welche Krankenhäuser einen Versorgungsauftrag im Fachgebiet **Neurochirurgie** haben.
- Es werden Strukturanforderungen benannt, die gegebenenfalls zu einer Einschränkung des neurochirurgischen Versorgungsauftrags der Krankenhäuser führen können, die im Krankenhausplan und in den Feststellungsbescheiden umzusetzen ist.
- Die Erfüllung der genannten Strukturanforderungen berechtigt Plankrankenhäuser mit dem Versorgungsauftrag Neurochirurgie das Leistungsspektrum des Fachgebiets ohne Einschränkungen zu erbringen.

### **4 Personelle Anforderungen**

- Die Leitung und Stellvertretung der **Neurochirurgie** müssen die Weiterbildung im Fachgebiet **Neurochirurgie** abgeschlossen haben.
- Der **neurochirurgische** Facharztstandard muss 24 Stunden/7 Tage gewährleistet sein.
- In personeller Hinsicht besteht die fachärztliche Befähigung, das gesamte Spektrum intraspinaler und intrakranieller Indikationen der Neurochirurgie operativ zu behandeln.
- In der dazu gehörigen Intensivstation muss Pflegepersonal mit einschlägig ausgewiesener Fachkompetenz regelmäßig (24 Stunden/7 Tage) vorhanden sein (z.B. Fachweiterbildung Intensivpflege, langjährige Berufserfahrung/mind. 5 Jahre). Die Stationsleitung hat zusätzlich eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station.
- Die Behandlung erfolgt durch multiprofessionelle Teams. Hierzu gehört u.a.
  - neuropathologische Expertise oder Spezialisierung (für operative Schnellschnittdiagnostik) auf Facharztniveau,
  - interventionelle fachärztliche Neuroradiologie für endovaskuläre Eingriffe,
  - Neurologie,
  - bei Bedarf Fach-/Teilgebiete Onkologie, Strahlentherapie und Pädiatrie,
  - Personal der Bereiche Physio-, Ergotherapie und Logopädie.

### **5 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur für Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag für das gesamte Spektrum der Neurochirurgie**

- 24 Stunden/7 Tage kraniale und spinale Bildgebung (MRT und CT),
- Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die Versorgung akuter neurologischer Krankheitsbilder, insbesondere im Hirndruckmanagement,
- Operationsmikroskop,
- intraoperative Bildgebung (MRT oder CT oder Ultraschall),
- elektrophysiologisches intraoperatives Monitoring.

**6 Nachweisverfahren:** Die Krankenhäuser haben schriftlich zu bestätigen, dass sie die vorgenannten Anforderungen an **neurochirurgische** Abteilungen erfüllen. Sofern ein Krankenhaus die vorgenannten Anforderungen **nicht** erfüllt, wird dies im Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg und in den Feststellungsbescheiden dargestellt. Das

Krankenhaus ist dann gehalten, auch in seiner Außendarstellung auf das spezifische Spektrum, z.B. nur „Wirbelsäulenoperationen“, hinzuweisen.

**7 Geltungsdauer:** zunächst zwei Jahre, nachfolgende Überprüfung von den an der Krankenhausplanung Beteiligten.

**8 Inkrafttreten:** 01.01.2018